



**Funded by the European Union's Justice Programme (2014-2020).**

The content of this publication represents the views of the author only and is his sole responsibility. The European Commission does not accept any responsibility for use that may be made of the information it contains.

ERA  
11.02.2021  
Fallstudie

## **DER ANWENDUNGSBEREICH DER CHARTA**

### **Fall 1**

Herrn A. wurde vorgeworfen, in seinen Steuererklärungen für die Steuerjahre 2004 und 2005 unrichtige Angaben gemacht zu haben, wodurch dem Fiskus Einnahmen in Form von Einkommens- und Mehrwertsteuer (Mwst.) entgangen sind. Außerdem wurde er strafrechtlich verfolgt, weil er es versäumt hatte, die Arbeitgeberbeiträge für die Bezugszeiträume Oktober 2004 und Oktober 2005 zu melden, wodurch den Sozialversicherungsträgern Einnahmen entgingen. Für die beiden fraglichen Steuerjahre hatte die Steuerbehörde gegen Herrn A. eine Reihe von Sanktionen verhängt und zwar in Bezug auf die Einkünfte aus seiner wirtschaftlichen Tätigkeit, die Mehrwertsteuer und die Arbeitgeberbeiträge. Diese Sanktionen waren zu verzinsen und wurden vor dem Verwaltungsgericht nicht angefochten. Die Gründe für den Erlass der Entscheidung waren dieselben Falschdeklarationsumstände, wie sie von der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren angeführt wurden.

Ist der in Artikel 50 der Charta verankerte Grundsatz *ne bis in idem* anwendbar?

Gruppe 1 und 2 argumentieren, warum er nicht anwendbar sein sollte. Gruppe 3, warum er gelten sollte.

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=134202&pageIndex=0&doclang=EN&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=4664700>

### **Fall 2**

Eine Reihe von Drittstaatsangehörigen, die im Vereinigten Königreich oder in Irland Asyl beantragt hatten, während sie zuvor durch Griechenland gereist waren. Sie erhoben Einspruch gegen ihre Überstellung nach Griechenland, dem Mitgliedstaat, der normalerweise für die Prüfung ihrer Asylanträge gemäß der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 8 ("Dublin II-Verordnung") zuständig ist.

Sie argumentierten, dass eine solche Überstellung ihre Grundrechte verletzen würde oder dass die Verfahren und Bedingungen für Asylbewerber in Griechenland unzureichend seien und dass der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sie sich zu diesem Zeitpunkt aufhielten, seine Befugnis gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Dublin-II-Verordnung ausüben müsse, um die Zuständigkeit für die Prüfung und Entscheidung ihrer Asylanträge zu übernehmen.



**Funded by the European Union's Justice Programme (2014-2020).**

The content of this publication represents the views of the author only and is his sole responsibility. The European Commission does not accept any responsibility for use that may be made of the information it contains.

ERA

11.02.2021

Fallstudie

Artikel 3 Absatz 2 der Dublin-II-Verordnung räumt den Mitgliedstaaten einen Ermessensspielraum ein, der integraler Bestandteil des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems ist, das im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgesehen ist und vom Gesetzgeber der Union entwickelt wurde.

Gruppe 1 und 3 argumentieren, warum sie nicht anwendbar sein sollte. Gruppe 2, warum sie gelten sollte.

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=117187&pageIndex=0&doclang=EN&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=4664888>

### Fall 3

A beantragte vor einem nationalen Gericht die Durchführung des Vergleichs, den er mit der beklagten Gesellschaft, die ihn entlassen hatte, geschlossen hatte. Dieser Vergleich sah insbesondere vor, dass die beklagte Gesellschaft zum Zwecke des Abschlusses eines Vergleichs die Ungerechtigkeit der Kündigung anerkannte und sich verpflichtete, dem Rechtsmittelführer eine Entschädigung zu zahlen. Das beklagte Unternehmen unterliege jedoch einem Sanierungsplan.

Das vorliegende Gericht ordnete zwar die Vollstreckung des Vergleichs an, setzte die Vollstreckung aber sofort mit der Begründung aus, dass sich die beklagte Gesellschaft in einem Sanierungsplan befinde und es keine pfändbaren Vermögenswerte gebe, die vor diesem Plan vorhanden gewesen seien. Mit einem zweiten Beschluss wies das vorliegende Gericht den von der Rechtsmittelführerin eingelegten Rechtsbehelf zur Abänderung des ersten Beschlusses mit der Begründung zurück, dass der erste Beschluss in Kraft geblieben sei, solange der Sanierungsplan nicht abgeschlossen gewesen sei. Der Rechtsmittelführer, der ein Rechtsmittel einlegen wollte, bestritt vor dem vorliegenden Gericht die an ihn gerichtete Aufforderung, eine Bescheinigung über die Zahlung einer im nationalen Recht für die Zulassung zur Einlegung eines Rechtsmittels vorgesehenen Gebühr vorzulegen.

Ist Art. 47 der Charta anzuwenden, da das nationale Recht von den Arbeitnehmern verlangt, eine Gerichtsgebühr für die Einlegung eines Rechtsbehelfs im Vollstreckungsverfahren zu zahlen, um eine gerichtliche Feststellung der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers zu erwirken, damit der Zugang zur zuständigen Garantieeinrichtung gemäß der Richtlinie 2008/94/EG über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers ermöglicht wird?

Gruppe 1 argumentiert, warum sie nicht anwendbar sein sollte. Gruppe 2 und 3 begründen, warum sie gelten sollte.

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=fogasa&docid=149921&pageIndex=0&doclang=EN&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=4665097#ctx1>



**Funded by the European Union's Justice Programme (2014-2020).**

The content of this publication represents the views of the author only and is his sole responsibility. The European Commission does not accept any responsibility for use that may be made of the information it contains.

ERA  
11.02.2021  
Fallstudie

#### **Fall 4**

Glücksspielautomaten, die ohne Bewilligung betrieben und somit mutmaßlich zur Durchführung von verbotenen Glücksspielen verwendet wurden, wurden nach Kontrollen an verschiedenen Orten in Österreich vorläufig beschlagnahmt. Diese Automaten waren nämlich ohne die nach dem österreichischen Glücksspielgesetz erforderliche vorherige behördliche Genehmigung betrieben worden.

Die Eigentümer der Glücksspielautomaten machen geltend, dass die Beschlagnahmung gegen die in Artikel 56 AEUV und den Artikeln 15 bis 17, 47 und 50 der Charta garantierte Dienstleistungsfreiheit verstößt.

Der Bereich des Glücksspiels ist nicht harmonisiert.

Platzieren Sie Ihre Wetten!

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=151521&pageIndex=0&doclang=EN&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=4665308>